



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 7 L 453/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 16/208 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6706933-475,

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Verfahren

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 9. März 2017

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Holle
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 7 K 1214/16.A wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten
nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 15. Juli 2016 (VG 7 K 1214/16.A) gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 04. Juli 2016 (Geschäftszeichen: 6706933-475) anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Der am 14. Juli 2016 durch die zu diesem Zeitpunkt nicht anwaltlich vertretene Antragstellerin gestellte Antrag,

über die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2016, mit dem Geschäftszeichen 6706933-475, zugestellt am 07.07.2016, hinaus festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigte ist und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach § 3 Asylverfahrensgesetz vorliegen,

betrifft ersichtlich nicht die hier verfahrensgegenständliche Konstellation bei Erlass eines Dublin-Bescheides und war daher auslegungsbedürftig. Gemäß § 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Antrag nach dem erkennbaren Rechtsschutzziel der Antragstellerin dahin auszulegen, dass diese umfassenden Rechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung und damit auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage VG 7 K 1214/16.A begehrte. Darauf hat auch der jetzige Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 28. Juli 2016 hingewiesen.

Der so verstandene Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 75 Abs. 1, § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) Antrag statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, weil das private Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Abschiebungsanordnung einstweilen, d. h. bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Die Erhebung einer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 75 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ordnet auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nur unter der Voraussetzung

an, dass der betreffenden Klage überwiegende Erfolgsaussichten beizumessen sind oder dass die sofortige Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für den Betroffenen zur Folge haben würde. Ist nach der summarischen Beurteilung der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so hat das Gericht eine sorgsame Abwägung aller wechselseitigen Interessen vorzunehmen, um zu ermitteln, wessen Interesse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt.

Ausgehend hiervon und unter Anwendung eines im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfungsmaßstabes ist dem vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattzugeben, da die Erfolgsaussichten für die am 15. Juli 2016 erhobene Klage (VG 7 K 1214/16.A) offen sind und für die Dauer des Hauptsacheverfahrens den Interessen der Antragstellerin der Vorrang gebührt.

Die im Bescheid vom 04. Juli 2016 unter Nr. 1 getroffene Feststellung zur Unzulässigkeit des Asylantrags des Antragstellers beruht auf § 27a AsylG. Die unter Nr. 2 getroffene Abschiebungsanordnung erging nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Bestimmung ordnet das Bundesamt, wenn ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Dabei ist fraglich, ob der Bescheid der Antragsgegnerin vom 04. Juli 2016 bereits deswegen formell rechtswidrig ist, weil das nach Art. 5 der hier maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 (- Dublin-III-VO -) vorgeschriebene persönliche Gespräch nicht stattgefunden hat. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller, welches auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Artikel 4 bereitgestellten Informationen ermöglichen soll. Das Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Abs. 1 entschieden wird (Abs. 4). Über das persönliche Gespräch ist eine schriftliche Zusammenfassung zu fertigen, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält (Abs. 6). Ein solches Ge-

spräch ist ausweislich des von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgangs nicht erfolgt. Es findet sich dort nur ein „Fragebogen“ (vgl. Bl 23), der sich vom Inhalt her ersichtlich nicht auf die Informationen nach Art. 4 Dublin-III-VO bezieht. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass auf die Anhörung auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO verzichtet werden durfte.

Ob dieser Verfahrensfehler auf der Grundlage von § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geheilt werden kann, ist eine unionsrechtlich ungeklärte Frage. Zwar spricht unionsrechtlich nach den den Drittschutz von Bestimmungen der Dublin-III-VO stärkenden Entscheidungen des EuGH vom 07. Juni 2016 (C-63/15 – Gehezelbash – juris Rn. 34 ff. und C-155/15 – Karim -, juris, Rn. 19 ff.) manches dafür, dass das erstmals in der Dublin-III-VO eingeführte obligatorische persönliche Gespräch mit dem Asylbewerber für die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides beachtlich ist (so VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 22. September 2016 – VG 2 L 300/16.A – juris, Rn. 16 m. w. N.; a. A. VG Potsdam, Beschluss vom 25. Januar 2017 – 6 L 905/16.A – juris Rn. 7 m. w. N.). Letztlich ist diese Frage jedoch bisher nicht abschließend entschieden und müsste voraussichtlich aufgrund von Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH gibt es im Eilverfahren auch für das letztinstanzlich entscheidende Gericht keine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV. Es ist ausreichend – allerdings auch erforderlich -, dass die Rechtsfrage im sich anschließenden Hauptsacheverfahren ohne Präjudiz durch die Eilentscheidung dem EuGH vorgelegt werden kann. Den das Vorlageverfahren soll insbesondere verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des Unionsrechts nicht im Einklang steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvR 2013/16 – juris Rn. 15 m. w. N.).

Bei der daher gebotenen Abwägung aller wechselseitiger Interessen ist zu berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich der Dublin-III-VO die Wertung des europäischen Rechts zu beachten ist, dass grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat angemessene, durch das Unionsrecht vereinheitlichte Aufnahmebedingungen herrschen, die Mindeststandards festlegen (vgl. EuGH, Urteil vom 07. Juni 2016 – C-63/15 – Gehezelbash -, juris Rn. 60). Ein Überwiegen des Suspensivinteresses wird bei einer uni-

onsrechtlich nicht geklärten Rechtsfrage, die das Verwaltungsgericht im Eilverfahren vorläufig zu Lasten des Antragstellers entscheidet, deshalb nur dann zu bejahen sein, wenn besondere in der Person des Antragstellers liegende Gründe die Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedstaat mit der Folge, dass das Hauptsacheverfahren in Deutschland von dort aus betrieben werden muss, unzumutbar erscheinen lassen (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvR 2013/16 – juris, Rn. 19).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überwiegt nach Überzeugung des Gerichts das private Suspensivinteresse der Antragstellerin. Denn die Antragstellerin macht konkrete Umstände geltend, die dafür sprechen, dass die Antragsgegnerin im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Zwar hat die Antragstellerin bevor sie am 27. Januar 2016 in der EAE Eisenhüttenstadt um Asyl nachsuchte (vgl. Bl. 8 der Ausländerakte) bzw. am 21. April 2014 in der EAE Eisenhüttenstad einen formalen Asylantrag stellte (vgl. Bl. 7 ff. der Bundesamtsakte) ausweislich des Eurodac-Treffers vom 22. April 2016 (DK1010195ABOK) bereits am 12. Oktober 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz in Dänemark gestellt. Allerdings weist die Antragstellerin darauf hin, dass sie vor der Stellung eines Asylantrages in Dänemark bereits im September 2015 nach Deutschland eingereist sei und sich darum bemüht habe, einen Asylantrag zu stellen. Dies wird durch die am 23. September 2015 von der ZAA in Berlin ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA, vgl. Bl. 1 der Ausländerakte) bestätigt. Es mag bezweifelt werden, ob – wie die Antragstellerin meint – in der Meldung als Asylsuchender zugleich eine Antragstellung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Dublin-III-VO zu sehen ist (vgl. z.B. VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 22 L 4285/16.A – juris). Jedenfalls aber macht die Antragstellerin damit konkrete Umstände geltend, die für eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO sprechen und die einer weiteren Klärung im Hauptsacheverfahren bedürfen. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) erfordert es in ihrem Fall insbesondere deswegen, der Antragstellerin bis zur Klärung der angesprochenen Fragen im Hauptsacheverfahren vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfG, a. a. O.), weil die Eltern der unverheirateten, 1995 geborenen Antragstellerin sowie zwei ihrer Schwestern sich in Deutschland, nach eigenen Angaben in Hessen, befinden, von denen sie auf der Flucht zunächst getrennt worden sei.

Auch wenn sich dadurch keine Zuständigkeit der Antragsgegnerin nach Art. 11 Dublin-III-VO ergibt, so ist doch aus humanitären Gründen solchen verwandtschaftlichen Beziehungen (vgl. insofern auch Erwägungsgrund Nr. 17 der Dublin-III-VO) im Rahmen der vorliegenden Abwägung Rechnung zu tragen, zumal auf der Grundlage von § 11 Aufenthaltsgesetz ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 12 Monate angeordnet wurde, das nach Auffassung des Gerichts bei den, aus den dargelegten Gründen zumindest als offen zu beurteilenden Erfolgsaussichten der Klage die Antragstellerin unzumutbar belasten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Wegen dieser Kostenentscheidung bedarf der für das vorläufige Rechtsschutzverfahren gestellte Prozesskostenhilfeantrag keiner Entscheidung mehr.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Holle